

## BGE 60 III 229

Bundesgericht (BGE), 1934-01-01, IT

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_60\\_III\\_229](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_III_229)

FR: ATF 60 III 229

IT: DTF 60 III 229

### Volltext

228 S(>huldb"tl""ibungs- uud Konkursrecht. No 59. » cosse a ques,to titolo, non possono essere ne pignorati, ne sequestrati, ne inclusi nella massa deI fallimento ». Ma specificando nell'art. 19 quali siano queste « pre- stazioni », gli statuti vi annoverano solo le pensioni (art. 20 a 39 degli statuti), le indennita uniehe (art. 40 e 41) ed i soecorsi (art. 42 e 43). Dalle « prestazioni » della Cassa propriamente dette sono quindi escluse le indennitit d'uscita dipendenti dall'art. 8. Ne segue, che il disposto dell'art. 18, ehe statuisce l'impignorabilita assoluta delle prestazioni della Cassa, non e direttamente applicabile alle indennita d'uscita. Lo sarebbe solo in base ad una interpretaziolle lata, interpretazione tuttavia ehe sembra vietata per il riflesso che quel disposto, il quale di fronte alla regola generale della pigllorabilita, per massima, di tutti i beni deI debitore, ne dichiara alcuni impignora- bili, e un disposto di privilegio, che non pUD essere inter- pretato in modo lato. In questo senso questa Corte si e ehiarita in merito al pignoramento di un'indennita d'uscita dovuta ad un funzionario delle strade ferrate federali con sentenza deI 30 dicembre 1918 in causa Meyer c. Steiner (RU Vol. 44 IU N0 53 ; cfr. anehe 44 IIIN°47).Benche i disposti di legge applieabiliinquest'ul- timo caso (cfr. statuti della cassa deI personale delle Strade ferrate deI 1906 art. 12 e 17, edella riforma deI 20 novembre 1917, art. 3) non concordino perfettamente nel loro tenore coi disposti applicabili al caso conereto (art. 8, 18 e 19 degli statuti 6 ottobre 1920), il ragiona- mento predetto, dedotto dall'art. 19 degli statuti deI 1920, ealza in ambo i casi. 2. - Ma l'istanza eantonale ha errato contestando ehe l'indennita d'uscita eada sotto il disposto dell'art. 93 LEF. L'ammontare delle quote d'assicurazione versate dal debitore alla Cassa d'assicurazione fu soluto sotto la forma di ritenute sul salario (art. 47 degli statuti deI 6 ottobre 1920) : esse constano dunque di importi ehe, ove non f088ero stati dedotti daHo stipendio, sarebbero stati impignorabili nella misura voluta dall'art. 93. I~e quote Schuldbtreibungs- und Konkursrecht. No 60. 229 pagate dal debitore alla Cassa non ha.nno perso questo carattere per averle egli versate alla Cassa allo scopo di adempiere gli obblighi ehe gli incombevano come membro della Cassa. Ora, se questo scopo non puo piu essere raggiunto perche il debitore fu esc luso dalla Cassa e se, per questo motivo, le quote pagate (sema gli inte- ressi) gH vanno reEtituite, l'importo dovutogli in virtu dell'art. 8 degJi statuti (indennita d'm!Cita) non conserva meno Ja natura di stipendio guadagnato e come tale, giusta l'art. 93 LEF; pignorabUe soltanto in quanta non sia indispensabile al proprio sostentamento ed a quello della sua famiglia (RU 53 UI N. 20). 3. - Rinvio all'istanza cantonaJe affincM determini la quota pignorabile dell'indennita d'uscita asensi dell'art 93 LEF. La Oamera fl!€uczioni e lallimenti pronuncia : Il ricorso e ammeESO ace. a mente dei eonsiderandi. 60. Entscheid vom 8. Dezember 1934 i. S. Erben Spoturno, genannt Coty. Unzulässig ist die P f ä n dun g des Her aus gab e a n - s p r u c h e sanstatt der Pfändung der Sache selbst. On ne peut saisir a Ia place de l'objet lui-meme la pretention de se faire remettre cet objet. Invece deU'oggetto,non e Iecito pignorare Ia pretesa alla consegna dell'oggetto stesso. A. - Im Anschluss an verschiedene Arreste,

welche die Rekursgegnerin für eine Forderung von 26,000,000 Fr. gegen den Rechtsvorgänger der Rekurrenten herausgenommen hatte, wurden am 30. Oktober/28. November 1933 vom Betreibungsamt Zürich 1 geplanzt: Sämtliche Ansprüche des Rechtsvorgängers der Rekurrenten gegen die Basler Handelsbank in Zürich, « insbesondere der Herausgabeanpruch an die Basler Handelsbank aus dem Depot- 230 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 60. schein Nr. 3419 vom 23. Januar 1933, ausgestellt auf Alphee Duhois .. ; Paris und Rene Marais, Neuilly sur Seine, ... betreffend 453,811 Stück Aktien der Societe americaine Coty incorporated in New-York und Delaware, Schätzungswert 14,000,000 Fr. » Die Aktien- hezw. Zertifikatsnummern waren angehen und es war beigefügt, sowohl Duhois wie Marais erklären, dass sie an diesem Depot keine Rechte geltend machen, sondern dass dasselbe dem Arrestschuldner gehöre, für den sie es verwahren. Auf Verwertungsbegehren hin, das dem Schuldner mit dem Beifügen bekannt gegeben wurde: Le creancier demande que les pretentions saisies lui soient donnees en paiement aux termes de l'art. 131 alinea 2 LP, überwies das Betreibungsamt der Rekursgegnerin am 3. März 1934 die geplanzten Ansprüche zur Eintreibung unter Benutzung des Betreibungsformulars Nr. 34. B. - Am 13. März 1934 führte der Schuldner Beschwerde mit dem Antrag, es seien die Arreste, sowie die in Prosequierung dieser Arreste erlassene Betreibung, sowie die sämtlichen weiteren Rechtshandlungen des Betreibungsamtes Zürich I in dieser Betreibung als nichtig aufzuheben, eventuell, wurde vor der oheren Aufsichtsbehörde beigefügt, sei die Anweisung gemäss Art. 131 SchKG, weil gesetzwidrig, aufzuheben. Ende Juli 1934 ist der Schuldner gestorben. O. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 15. November 1934 die Beschwerde abgewiesen. D. - Diesen Entscheid haben die Rekurrenten an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: I. - Der Vorinstanz ist ohne weiteres darin beizustimmen dass Rechtsanwalt Dr. Treadwell als zur Beschwerdeführung und Weiterziehung ermächtigt anzusehen war und ist. 2. - Eine Betreibung ist nicht abgeschlossen, bevor die Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 60. 231 zehntägige Frist zur Beschwerde gegen die Verwertung abgelaufen ist, mit andern Worten: einer hinnen zehn Tagen seit der Verwertung geführten Beschwerde kann nicht entgegengehalten werden, sie sei nicht mehr zulässig, weil das Betreibungsverfahren bereits abgeschlossen sei. Trotz der vorausgegangenen spezifizierten Mitteilung des Verwertungsbegehrens lief die Frist zur Beschwerde gegen die Art der Verwertung noch während zehn Tagen seit deren Vornahme. Und schon der ursprünglich gestellte Beschwerdeantrag umfasst den Angriff auf die am 3. März zur Anwendung gebrachte Verwertungsart. 3. - In der Tat können nur Geldforderungen auf diese Art verwertet werden. Dies ist freilich nur in Art. 131 Abs. I SchKG für die Anweisung an Zahlungsstatt ausdrücklich gesagt, für die es selbstverständlich gelten muss, während Abs. 2 allgemeiner von der Übernahme der Eintreibung eines « Anspruchs » spricht. Jedoch liegt die Beschränkung auf Geldforderungen der näheren Ausgestaltung dieser Verwertungsart durch das Betreibungsformular Nr. 34 zu Grunde, das im Gegensatz zum Konkursformular Nr. 7 über die Abtretung von Rechtsansprüchen der Konkursmasse gemäss Art. 260 SchKG als Gegenstand der Überweisung nur ziffermässig bestimmte « Forderungsbeträge » vorsieht und nur die bloss auf eingetriebene Geldforderungen zugeschnittene Klausel enthält: « Ist die Ermächtigung einem einzelnen Gläubiger erteilt worden, so kann er das Ergebnis der Geltendmachung der Forderung nach Abzug der Kosten zur Deckung seiner Forderung laut Betreibung Nr .... zurückbehalten. Ein überschuss ist dem Betreibungsamt zuhanden der übrigen Pfändungs- gläubiger abzuliefern

», dagegen nicht die weitere Klausel des Konkursformulars Nr. 7 : « Besteht das Ergebnis nicht in barem Gelde, so ist es der Konkursverwaltung (hier: dem Betreibungsamt) behufs Vornahme der Verwertung einzuhändigen», Allermindestens hätte die Vorinstanz bei ihrer gegenteiligen Ansicht diese selbstverständliche Kautel beachten müssen, anstatt zu dem auch noch unter AS 60 IU - 1934 18 232 Schuldb., treibung~. lind l(ollkursredlt. N° 60. anderen Gesic4tspunkten abzulehnenden Ergebnis zn ge- langeII : « Gibt alsdann der Drittschuldner die Sache heraus, so erlangt der Ersteigerer bzw. der eingewiesene Gläubiger daran zwar nicht das Eigentum, wohl aber das RecM, die Sache freihändig zu verkaufen und den Erlös zu seiner Befriedigung zu verwenden. Dabei ist der Er- steigerer weder dem Amt noch dem Schuldner Rechenschaft schuldig, der angewiesene Gläubiger nur insofern, als er einen allfälligen ÜberschIBs dem Amt abzuliefern hat. » 4. - Indessen erweist sich auch jede andere Art der Venrel'tung eines solchen Anspruchs als unzulässig. Art. ~11 SchKG ver!)flichtet den Schuldner, allfälligen auch diejenigen Vermögensgegenstände anzugeben, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden ; Art .. 98, Abs. 2 und 4, sieht die Pfändung und Besitznahme von in den Händen eines dritten Besitzers (Pfandgläubigers) befindlichen be- weglichen Sachen vor, und Art. 109 SchKG setzt voraus, dass solche Sachen gepfändet werden und nicht etwa bloss der Anspruch des Betrieben gegen den Gewahrsamsin- haber auf deren Herausgabe. Hieraus hat das Bundes- gericht auf die Unzulässigkeit der Pfändung des blossen (dinglichen) Herausgabeanspruches des Eigentümers ge- schlossen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Inte- ressen des Betrieben durch eine vor der Erledigung all- fälliger Dritt ansprachen erfolgende Verwertung des Heraus- gabeanspruches -- anstatt der Verwertung der Sache selbst nach im 'Widerspruchsverfahren erfolgter Erledigung von Drittansprachen - allzu empfindlich beeinträchtigt ,rer- den könnten (BGE 41 III S. 387, 44 III S. 19). Überdies stände eine Venwertung des blossen Herausgabeanspruches im Widerspruch zur Vorschrift des Art. 129 Abs. 2 SchKG, wonach die Verwertung beweglicher Sachen deren Über- gabe in sich schliesst. Dementsprechend wird schon die (die Verwertung vorbereitende) Pfändung einer bewegli- chen Sache, sei es auch in Gestalt des Herausgabeanspru- ches, verpönt, wenn sie dem Ersteigerer nicht übergeben werden könnte, weil sie sich bei einem Dritten im Ausland Sdlllldbet-rcibullgR. und l';:ouku",r~dlt. XO 01). befindet (BGE 41 III S. 291, insbmlomlere 8. 293 Erw. 2) ; die hier streitigen Aktientitel sollen ja aber in Ne\v-York sein. Während die bisherige Rechtsprechung für den dingli- chen Herausgabeanspruch des Eigentümers entwickelt worden ist, wird der hier gepfändete Herausgabeanspruch aus einem HinterJegungsvertrag hergeleitet und ist inso- fern obligatorischer Natur. Allein es steht dahin, ob das (blosse) Rückforderungsrecht des Hinterlegers überhaupt ein « Vermögensgegenstand » desselben sei, der gepfändet und verwertet werden könnte; man braucht nur an die jedem Richter naheliegenden Beispiele des Schiedsrichters, der den Streitgegenstand, oder des privaten Erbschafts- liquidators, der Erbschaftsgegenstände durchaus korrek- terweise im eigenen Namen hinterlegt, zu denken, um sich von der Unmöglichkeit der Pfändung und Verwertung des Herausgabeanspruches aus Hinterlegungsvertrag zu über- zeugen im Falle, dass der Hinterleger die hinterlegte Sache zur Verfügung eines fremden Eigentümers halten muss. Voraussetzung der pfändbarkeit und Verwertbarkeit des Rückforderungsrechtes des Hinterlegers müsste also sein, dass es mit dem (dinglichen) Herausgabeanspruch des Eigentümers zusammentrifft. Im vorliegenden Falle sind deml auch die Arrestierung und Pfändung gerade im Hinblick auf das Eigentum des Rechtsvorgängers der Rekurrenten an den hinterlegten Aktien verlangt worden. Will und kann aber nicht ein bloss obligatorischer Heraus- gabeanspruch,

sondern der mit ihm zusammenfallende dingliche Herausgabeanspruch des Eigentümers gepfändet und verwertet werden, so scheidet dies an den bereits erörterten Hindernissen. Übrigens ist nicht erfindlich, wie ein bloss obligatorischer Herausgabeanspruch aus Hinterlegungsvertrag überhaupt verwertet werden könnte. Selbst wenn man die Verwertungsart der Übernahme zur Eintreibung zulassen wollte, so müsste für den Fall, dass nicht sämtliche pfandenden Gläubiger sie verlangen, auch die Versteigerung möglich 234 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 60. sein. Kann aber der Ersteigerer (gleichwie der eintreibende Gläubiger) nicht ohne weiteres Eigentümer der an ihn herauszugebenden Sache werden, wie die Vorinstanz selbst zugibt, so versteht sich keineswegs von selbst, dass er sie verwerten dürfe, sondern könnte er das Recht zur Verwertung nur daraus herleiten, dass er (oder der eintreibende Gläubiger) die herausgegebene Sache zunächst dem Betreibungsamt zur Pfändung herausgibt, entsprechend dem oben zum Konkursformular Nr. 7 Gesagten. Alsdann müsste aber mit der Geltendmachung von Drittanprüchen im Widerspruchsverfahren gerechnet werden, welche die Vorinstanz einfach aufopfern zu wollen scheint. Indessen lässt sich bei dieser Perspektive überhaupt kein dem Terte der Sache einigermassen entsprechendes Steigerungsangebot erwarten, weshalb diese Verwertungsart nicht im Widerspruch zu den eingangs angeführten Vorschriften zum Schaden des Schuldners zugelassen werden darf. ER ist auch gar nicht nötig, den Umweg über die Verwertung des Herausgabeanspruches zu machen; denn wenn die herauszugebende Sache nicht dem Betriebenen gehört, so führt die Verwertung doch zu nichts, und wenn sie ihm gehört, so kann sie nach den bereits angeführten Vorschriften vom Betreibungsamt direkt gepfändet, behändigt und verwertet werden. Die Art. 122 ff. SchKG sehen überhaupt nur den « Verkauf » der beweglichen Sachen und der Forderungen vor, und unter letzteren sind ebenso wenig wie bei dem bereits erörterten Art. 91 SchKG Herausgabeanspruches zu verstehen. Zu den Vermögensbestandteilen anderer Art, für die gemäss Art. 132 SchKG das Verwertungsverfahren in jedem einzelnen Falle von den Aufsichtsbehörden besonders zu bestimmen wäre, kann ein Herausgabeanspruch nicht gerechnet werden, da die beispielsweise Aufzählung der Nutzniessung und des Anteiles an Gemeinshaftsvermögen zeigt, dass hierunter ganz andere Rechtsverhältnisse zu verstehen sind. Kann somit auf keine Weise zur Verwertung des gepfändeten Anspruches geschritten werden, so ist nicht bloss die rechtzeitig angefochtene Überweisung zur Eintreibung, sondern auch die Pfändung, obwohl nicht binnen zehn Tagen mit Beschwerde angefochten, als nichtig, weil keine Grundlage für eine anschliessende Verwertung bildend, aufzuheben. In fit den Arresten braucht man sich nicht mehr zu befassen, weil sie durch die Pfändung ersetzt worden sind und übrigens infolge Erlösehens der Prosequierungsbetreibung gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG ohnehin dahingefallen wären. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass die Anweisung gemäss Art. 131 Abs. 2 SchKG und die Pfändung aufgehoben werden. B. Pfandnachlassverfahren, Nachlass von Hotelpachtzinsen. Procedure de concordat hypothécaire, remise de fermages d'hôtels. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 61. Extrait de l'arrêt du 16 octobre 1934 dans la cause Soeiste immobilière de 1 & Tour de Longema. 11e S. A. Re-mise de fermages et loyers d'hôtels. L'art. 53 bis de l'arrêt fédéral du 30 septembre 1932 (arrêt fédéral du 27 mars 1934) ne peut être invoqué par celui qui, lors de la signature du bail, pouvait et devait priver la cme. En s'engageant dans de telles conditions, il commet une faute.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.